



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.

## **Teilnahmebedingungen des Ostthüringer Ausbildungsverbundes e. V. (OAV) für Ausbildungsmaßnahmen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Ausbildungsmaßnahmen, die vom OAV angeboten werden.

(2) Mit der Anmeldung von Ausbildungsmaßnahmen sowie mit der Annahme von Angeboten für Ausbildungsmaßnahmen erkennt das Unternehmen diese Teilnahmebedingungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Anmeldung zu einer Ausbildungsmaßnahme erfolgt schriftlich oder elektronisch durch das Unternehmen.

### **§ 3 Teilnahmeverpflichtung**

Die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen ist für das Unternehmen verbindlich, sobald die Einladung durch den OAV elektronisch übermittelt wurde.

### **§ 4 Stornierung, Rücktritt, Stornogebühr**

(1) Die Stornierung von angemeldeten Ausbildungsmaßnahmen muss durch das Unternehmen generell in Textform (z. B. per Fax oder Mail) beim OAV erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist der Eingang der Stornierung beim OAV.

<b>Zeitpunkt der Stornierung</b>	<b>Fällige Gebühr</b>
<b>bis 2 Wochen vor Beginn</b>	<b>0% (kostenfrei)</b>
<b>zwischen 2 Wochen und 3 Werktagen vor Beginn</b>	<b>50% des Tageskostensatzes</b>
<b>spätestens 3 Werktagen vor Beginn, bei Nichterscheinen oder Abbruch</b>	<b>100 % des Tageskostensatzes</b>

#### **Hinweise**

- kurzfristiger, dringender betrieblicher Einsatz ist spätestens 3 Arbeitstage vor Maßnahmebeginn beim OAV zu melden
- unentschuldigte Fehltage während der Maßnahme werden wie Nichterscheinen behandelt

## **§ 5 Ausfall der Ausbildungsmaßnahme**

- (1) Der OAV behält sich vor, eine Ausbildungsmaßnahme bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Erkrankung des Dozenten, höhere Gewalt, behördliche Auflagen) abzusagen.
- (2) Der OAV wird das Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, bestehen nicht.

## **§ 6 Haftung**

Der OAV und der Bildungsträger haften nicht für Schäden der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Das Unternehmen stellt dem OAV alle erforderlichen Teilnehmerdaten zur Verfügung.
- (2) Die Daten werden ausschließlich zu Abrechnungs- und Statistikzwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Gera, 01.02.2026